LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Schwedt/Oder
FB 3 Stadtentwicklung und Bauaufsicht
Abteilung Stadtplanung
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/389+128#117635/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 24. März 2023

Bebauungsplan "Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 16.02.2023
- Geltungsbereich
- Beschreibung / Karte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 24. März 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan "Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH" Stadt Schwedt/Oder**
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Der Bebauungsplan erfordert unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation durch die bestehenden Vorbelastungen und schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen infolge von: - Geräuschemissionen, - Geruchsemissionen und

- Luftverunreinigungen.

Weiterhin sind im Umweltbericht, je nach Planungsziel der Nutzungen insbesondere zur Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs.5a) BImSchG[1] und von Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG die Auswirkungen schwerer Unfälle auf Schutzobjekte gutachterlich zu untersuchen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Da die Entwicklung einer industriellen Baufläche Ziel der Planung ist, ist nicht auszuschließen, dass die Zulässigkeit von Anlagen mit einem Betriebsbereich innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen ist.
In der weitergehenden Planung, sind die Auswirkungen durch schwere Unfälle nach § 50 BImSchG von Anlagen mit einem Betriebsbereich in die Bewertung der Auswirkungen einzustellen.
Im Umweltbericht ist im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 b)ee) BauGB eine Prognose der Auswirkungen schwerer Unfälle aufzunehmen, wenn die Zulässigkeit von Anlagen mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht ausgeschlossen wird.
Ist innerhalb des Geltungsbereiches die Zulässigkeit von Schutzobjekten vorgesehen, sind die Auswirkungen der vorhandenen Betriebsbereiche durch schwere Unfälle zu berücksichtigen.

Weiterhin sich jeweils geeignet Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und zu beschreiben, die je nach Planungsziel der Gemeinde ggf. als Festsetzungen in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden können.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Ziel der Planung

Planungsziel ist, auf einer Fläche von 125 ha ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO zu entwickeln. Die

[1]Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Fläche soll der Transformation des Standortes der vorhandenen Öl-Raffinerie dienen.
Mit der Planung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für neue Technologien und Produktionsstätten innerhalb eines Industrieparks, mit großen zusammenhängenden Flächen geschaffen werden.
Im Entwurf des Integrierten Regionalplanes Uckermark-Barnim ist das Gebiet bereits als großflächiger gewerblicher-industrieller Vorsorgestandort enthalten.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.
Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau".
Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)[2], der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)[3] und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[4] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[5] ermittelt.
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)[6] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.
Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

[2] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
[3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
[4] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
[5] Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)
[6] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Allgemeine Hinweise zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

In der Bestandserfassung ist die vorhandene Situation aufzunehmen. Der Bericht zum Umweltzustandes muss die Vorbelastung an Geruchsimmissionen, Geräuschimmissionen und Luftverunreinigungen einbeziehen.

Weiterhin sich im Umweltbericht die Auswirkungen infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens außerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen.

Immissionssituation – Schutzanspruch

Umfeld

Das Umfeld ist geprägt durch die vorhandenen Standorte der emittierenden genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG. Im Einwirkungsbereich dieser Anlagen befinden sich schutzbedürftige Nutzungen.

Auf Grund der bestehenden Vorbelastung und unter Berücksichtigung des Planungszieles, sind die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusch- und Geruchsemissionen und Luftverunreinigungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung relevant.

Schutzanspruch – Immissionsorte außerhalb der Geltungsbereiches

Hierfür sind, die maßgeblichen Immissionsorte bzw. der Schutzobjekte zu ermitteln. Der Schutzanspruch der Immissionsorte, ist unter Berücksichtigung der Erwartungen der Gemeinde zu ermittelt. Festsetzungen verbindlicher Bauleitungen sind berücksichtigt werden.

Schutzanspruch – Schutzobjekt bzw. Immissionssorte innerhalb des Geltungsbereiches

Da die Industriefläche im Bereich bestehender störender Anlage mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG entwickelt wird, sind schutzwürdige Nutzungen innerhalb der Geltungsbereiches wie Schutzobjekt oder Betriebswohnungen zu berücksichtigen, wenn deren Zulässigkeit gegeben sein soll.

Im Umweltbericht zu berücksichtigen ist, ob innerhalb des geplanten Industriegebietes planungsrechtlich Nutzungen zulässig sind, die gegenüber den vorhandenen Anlagen mit einem Betriebsbereich als Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG gelten.

Zur Definition der Schutzobjekte verweise ich auf die Erläuterung von Definitionen in Bezug auf den „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Entwurfsfassung vom 31.03.2022.

Dieses Dokument wurde am 24. März 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften**
Belang	**Naturschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan "Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH" Stadt Schwedt/Oder**
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Referat: N1 VNr.: 20615/2023 Bearbeiter/In: Herr Görner Telefon: +49 335 60676 -5239 Mail: Michael.Goerner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)
 Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.
 Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
 Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)
 Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
 Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

 Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)
 Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
 Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

4. Baumschutzverordnung der Stadt Schwedt
 Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
 Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.
 Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)
Anwendung des Erlasses Bauleitplanung v. 22.9.2017
http://pmap-visapp02.landbb.ad.lvnbb.de:80/vis/A4E757C0-3996-4A53-A608-B4BAE747B0AE/visserv?boid=4022011&botype=12&formular=DOKUMENT_DECKBLATT&vtype=servlet&vname=OpenLinkServlet

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung, wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)
 Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil-)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

 Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

 Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:
 - Biotoptyp
 - Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung

- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen
 Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.
- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:
 - Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 - geprüfte Alternativen
 - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:
 - Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 - geprüfte Alternativen
 - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

 Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:
 - Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 - geprüfte Alternativen
 - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
 - Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:
 - Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 Einzelbäume — Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
 Hecken — Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto

 Ersatzbäume — Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag
 - geprüfte Alternativen
 - Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
 - Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

5. besonderer Artenschutz

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitatausstattung) die Erfassung / Behandlung aller Arten im Planverfahren für erforderlich.

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Die vorliegenden Kartierungen stammen aus dem Jahr 2005 und sind somit zu alt um als Grundlage für eine Beurteilung zu dienen. Daher bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.
Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen.
Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinanderzusetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7

BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

6. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung:
Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Natura 2000:
Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in bzw. in der Nähe zum SPA-Gebiet „Randow-

Welse-Bruch“ ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von […] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.
Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.
Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Dieses Dokument wurde am 20. Februar 2023 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.